



Eisenbahn-Bundesamt, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe

zur Veröffentlichung im Internet

**Bearbeitung:** Sachbereich 1  
**Telefon:** +49 (721) 1809-0  
**Telefax:** +49 (721) 1809-9699  
**E-Mail:** sb1-kar-stg@eba.bund.de

**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de

**Datum:** 13.06.2025

**Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**

**EVH-Nummer:** 3537871

591ppw/124-2025#013

**Betreff:** Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Wolfach, Neubau Felshangsicherungsmaßnahme“, Bahn-km 3,706 bis 4,031 der Strecke 4251 Hausach - Schiltach in Wolfach

**Bezug:** Antrag vom 13.05.2025, Az. G.016265287

**Anlagen:** 0

## Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

## Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oberhalb der Prüfwerte 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG.

Das Vorhaben hat die Sicherung der Strecke 4251 Hausach – Schiltach vor Steinschlag und Felssturz zwischen Bahn-km 3,706 und 4,031 durch Beräumung mit anschließender Vernetzung inklusive Fangzäunen und -schürzen einschließlich Rückbau und Ausbesserung bestehender Fangzäune rechts der Bahn zum Gegenstand. Der zu sichernde Hangabschnitt erstreckt auf einer Länge von ca. 350 m von der Schienenoberkante (SOK) bis in eine Höhe von ca. 25 m über SOK.

Hausanschrift:  
Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe  
Tel.-Nr. +49 (721) 1809-0  
Fax-Nr. +49 (721) 1809-9699  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch, wenn für dieses die UVP-Pflicht besteht gemäß § 18 Abs. 1a Satz 1 AEG. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG dient und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung zu treffen, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht).

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG oberhalb der Prüfwerte 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1b) UVPG. Es stellt den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen dar, wenn diese eine Fläche von 5 000 m<sup>2</sup> oder mehr in Anspruch nimmt, der nicht Teil des Baus eines Schienenwegs nach Nummer 14.7 oder einer Bahnstromfernleitung nach Nummer 19.13 ist.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

## **1 Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Zum Schutz der Bahnlinie gegen Steinschlag- und Felssturzsrisiken muss der Hang auf einer Länge von ca. 350 m und einer Höhe bis 25 m über SOK mit zwei Netzauflagen, Fangzäunen und -schürzen versehen, und bestehende Fangzäune zurückgebaut bzw. ausgebessert werden. Im

Vorfeld wird dafür im erforderlichen Umfang ein Vegetationsrückschnitt mit anschließender Beräumung von losen Felsbrocken und Geröll durchgeführt.

Der Flächenbedarf beträgt insgesamt 5.095 m<sup>2</sup>. Davon entfallen anlagenbedingt 2.055 m<sup>2</sup> auf die zu vernetzende Fläche des Felshangs. Die Verankerung der Netze, Fangzäune und -schürzen erfolgt über Felsnägel. Die restlichen 3.040 m<sup>2</sup> werden vorübergehend für den Arbeitsraum um die Netze, Zäune, und Schürzen sowie der Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) im Bf. Wolfach benötigt. Der Transport von Baumaterialien, Maschinen und Abraum erfolgt gleisgebunden von der BE-Fläche über den Bahnübergang des Siechenwaldwegs bei Bahn-Km 4,753 zur Baustelle der auch als Eingleisstelle dient.

Im Rahmen des Vorhabens wird vorübergehend auf einer Fläche von 4.957 m<sup>2</sup> Vegetation und 84 m<sup>2</sup> Fels beseitigt. Die Vegetation besteht dabei überwiegend aus Schlagflur (Brombeeren, Hasel, roter Hartriegel, Efeu, etc.) die regelmäßig zur Erhaltung der Sicherheit des Bahnbetriebs entfernt werden muss. Dabei fallen ca. 110 t nicht gefährlicher Abfall an.

Die Bautätigkeit ist mit Verbrennungs-, Staub-, Lärm- und Erschütterungsemissionen verbunden. Dabei kann es zu Baulärm in schutzwürdiger Umgebung am östlichen Ortsrand von Wolfach und für die BE-Fläche und der Eingleisstelle um den Bf. Wolfach kommen.

Bei den Arbeiten werden Otto- und Dieselmotoren für den Einsatz von Werkzeugen, Maschinen und Fahrzeugen benötigt. Die dafür notwendigen Betankungen finden zum Teil auf der Baustelle statt.

Für die Arbeiten die ausschließlich tagsüber stattfinden sind 35 Tage veranschlagt.

## **2 Standort des Vorhabens**

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“ am südöstlich Hang des Kinzigtals auf der Gemarkung Wolfach. Der zu sichernde Hang verläuft nahezu parallel, getrennt durch die Bahnlinie, die Kirnbacher Straße, die Kinzig sowie die Bundesstraße (B) 294, in ca. 60 m Abstand zu einem Mischgebiet am Ortsrand von Wolfach.

Das Vorhaben grenzt südöstlich unmittelbar an Teilflächen des Waldbiotop „Rappenfelsen S Wolfach“ (277153173204) und an einen Biotopverbund trockener Standorte.

Ansonsten finden sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine Naturschutzgebiete, Nationalparks, Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler, Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete, Schutzwälder, Wildkorridore, oder weitere geschützte Biotope und dergleichen. Es liegt auch außerhalb des Überschwemmungsgebiets (HQ 100) der Kinzig.

### **3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Betroffen sind die Schutzgüter Mensch, Lebensräume, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden und Wasser.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit kann es tagsüber zu Baulärm kommen, der durch Maßnahmen zu Lärmschutz wie dem Einsatz von geräuscharmen Maschinen und dem Abschalten nicht benötigter Maschinen und Fahrzeug auf ein zumutbares Minimum reduziert wird.

Die Bauarbeiten führen auch zu temporären Verlusten von Pflanzen und Lebensräumen der dort vorkommenden bzw. durchziehenden Tiere, die durch eine anschließende Rekultivierung und die natürliche Sukzession bis auf einen Rest auf den ursprünglichen Zustand zurückgeführt werden. Durch die zeitliche und räumliche Einschränkungen der erforderlichen Vegetationsrückschnitte auf Zeiten außerhalb der Vegetationsperiode und außerhalb der Brut- und Nistzeiten europäischer Vogelarten einschließlich des Schutzes angrenzender Gehölze durch Schutzzäune oder Absperrketten, und die Vergrämung von Reptilien und Amphibien im Bereich der BE-Fläche inklusive der Aufstellung von Schutzzäunen und die Schaffung von Ersatzhabitaten sowie die Maßnahmen zum Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen im Bereich der Arbeitsräume zum Schutz des Bodens, Grundwassers und der Fließgewässer (Kinzig) werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden und unter fortlaufender Kontrolle durch eine umweltfachliche Bauüberwachung auf ein Minimum verringert.

Die verbleibenden anlagenbedingten Eingriffe für die Befestigung der Netze und Zäune werden durch den Erwerb von Ökopunkten vollständig ausgeglichen

### **4 Ergebnis**

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin insbesondere dem Erläuterungsbericht, dem Lageplan, den Bauwerksplan, dem Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, sowie dem landschaftspflegerischen Begleitplan (einschließlich Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplänen sowie Beschreibung der Ökokonto-Maßnahme), der artenschutzrechtlichen Prüfung,

Untersuchung zu baubedingten Schall- (Baulärm) und Erschütterungsimmissionen und dem geotechnischen Bericht ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien Nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes ([www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de)) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und  
ohne Unterschrift gültig